



Satzung

**des
Stadtsportverband Herzogenrath e.V.**

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Stadtssportverband Herzogenrath e.V.“(im Weiteren: SSV genannt).
- 2) Er hat seinen Sitz in Herzogenrath und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer 2261 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des SSV ist die Förderung des Sports.
- 2) Dieser Satzungszweck soll erreicht werden durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.

Aufgaben des SSV zur Zweckerfüllung sollen sein,

- a) dafür einzutreten, dass alle in der Stadt Herzogenrath ansässigen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten und die Mitglieder der Sportvereine ihren Sport ausüben können
- b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in Herzogenrath die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben
- c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren
- d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, auch gegenüber der Verwaltung der Stadt Herzogenrath, den im Rat vertretenen Fraktionen, den im Stadtgebiet ansässigen demokratischen politischen Parteien und der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln
- e) internationale sportliche Beziehungen und Veranstaltungen zu fördern
- f) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Der SSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSV insbesondere folgende Kernthemen :

- Politik
- Breiten- und Leistungssport
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- Sporträume
- Kultur und Umwelt

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen :

- Interessenvertretung, Meinungsführerschaft
- Dienstleistungen
- Innovation
- Vordenken
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements / Ehrenamtes
- Beratung, Information, Kommunikation
- Finanzwirtschaft
- Netzwerkaufbau und Pflege
- Kooperation
- Koordinierung
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- Integration und Völkerverständigung
- Förderung der Altenhilfe mit den Möglichkeiten des Sports sowie des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

Der SSV kann Mitglied in anderen Organisationen werden. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des SSV sind die Satzung und die Ordnungen, die die Mitgliederversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat.

Dies sind insbesondere:

- die allgemeine Geschäftsordnung
- die Finanzordnung
- die Ehrungsordnung
- die Jugendordnung

- 2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Die Satzung, sämtliche Ordnungen und deren Änderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SSV beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand und Mitgliederversammlung.
- 4) Die Satzung entspricht den Grundgedanken der Satzung des Regio-Sportbund Aachen .

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich

1. als Sportverein gemäß § 9 dieser Satzung
2. in Form einer außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 10 dieser Satzung

§ 9 Sportvereine als Mitglieder

Die juristisch selbständigen Sportvereine mit Sitz in Herzogenrath haben einen Aufnahmeanspruch. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 10 Außerordentliche Mitglieder

- 1) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen.
- 2) Voraussetzungen für die außerordentliche Mitgliedschaft sind
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit u. a. wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung und
 - b) dass der Sitz der juristischen Person in der Stadt Herzogenrath liegt.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des SSV zu richten.
- 2) Die Aufnahme in den SSV ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 4) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des beitriftwilligen Vereins die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet,
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 13 dieser Satzung);
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem SSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- 4) Wenn der Mitgliedsverein nicht mehr dem Landessportbund oder einem anderen Sportverband angehört

§ 13 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Vorstandssitzung wirksam.
- 5) Gegen den Beschluss kann der Mitgliedsverein innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- 1) Es können Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des SSV erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des SSV, Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSV Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem SSV eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

D. Organe des Vereins

§ 15 Die Vereinsorgane

Die Organe des SSV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB

§ 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform (Schreiben oder E-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand gem. § 26 BGB durch Beschlussfassung fest.
In besonderen Fällen kann die Versammlung auch mit einer kürzeren Frist einberufen werden.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Delegierten
 - a) der Mitglieder gem. § 9
 - b) der außerordentlichen Mitglieder gem. § 10
- 8) Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung vorzulegen
- 9) Antragsberechtigt sind
 - a) die Mitglieder
 - b) die Mitglieder des Vorstandes
 - c) der Vorstand gem. § 26 BGB als Organ
 - d) der Vorstand der Sportjugend
- 10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder Stimmkarte. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Versammlung wählt bei Durchführung der geheimen Abstimmung zwei Stimmzähler.
 - a) Die Mitgliedsvereine erhalten stimmberechtigte Mitglieder nach folgendem Schlüssel:

bis	100 Mitglieder	1 Stimme
von	101 bis 300 Mitglieder	2 Stimmen
von	301 bis 500 Mitglieder	3 Stimmen
von	501 bis 800 Mitglieder	4 Stimmen
über	800 Mitglieder	5 Stimmen
 - b) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
 - c) Außerordentliche Mitglieder gem. § 10 haben kein Stimmrecht

§ 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes für drei Jahre
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
9. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Umlagen
12. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
14. Bestätigung der durch den Jugendtag beschlossenen Jugendordnung

§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand gem. § 26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern :
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) dem Vorsitzenden der Sportjugend
 - f) Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Sportabzeichenobmann
 - h) maximal 6 Beisitzer
 - i) Frauenbeauftragter
- 2) Der Vorstand wird erweitert durch je einen Vertreter der Fachschaften. Diese haben eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- 3) Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch die Jugendversammlung gewählt.
- 4) Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 19, Abs. 1, haben in der Sitzung je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform (Schreiben oder E-Mail) einberufen.
- 6) Die Bestellung des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend, erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Der Vorstand beschließt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 20 Aufgabe des Vorstand

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung und Beschlussfassung über die politische Zielsetzung des SSV
2. Entwicklung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte
3. Beratung, Erstellung und Freigabe des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
4. Beratung, Erstellung und Freigabe des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr
5. Beschlussfassung über Ordnungen
6. Bestätigung der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung
7. Beschlussfassung über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern
8. Berufung von Ausschüssen und Kommissionen
9. Zustimmung zu Einzelgeschäften und Dauerverbindlichkeiten
10. Beschlussfassung über die Nachfolge von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für die restliche Amtszeit
11. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 21 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden

den zwei stellvertretenden Vorsitzenden

dem Geschäftsführer

dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 22 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB

- 1) Zu seinen Aufgaben gehören:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- Leitung und Geschäftsführung des SSV
- Vorbereitung des Haushaltsplans
- Vorbereitung der Jahresrechnung

- 2) Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter ist der Geschäftsführer.

E. Sportjugend des SSV

§ 23 Sportjugend des SSV

- 1) Die Sportjugend des SSV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 2) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vorsitzende der Sportjugend sowie sein Stellvertreter und
 - b) die Jugendversammlung.Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht.
- 3) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Vorstand bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Ausschüsse/Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

§ 25 Wirtschaftsführung

- 1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan sowie ein Jahresabschluss zu erstellen
- 2) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des SSV.

§ 26 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.

- 4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des SSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den SSV entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Beschluss des Vorstandes ist auf der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des SSV.

§ 27 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 28 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Der Beschluss über die Auflösung des SSV bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem SSV angeschlossenen Sportvereins. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber.
- 5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- 6) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 29 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen bzw. bis max. 500,00 Euro im Jahr vergüteten Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der SSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSV, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung des SSV abgedeckt sind.

§ 30 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der SSV die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Vorständen der Mitglieder sowie der Organ- und Amtsträger. Der SSV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
- 2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vorständen der Mitglieder sowie Amts- und Organträgern und dem SSV und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- 3) Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SSV mitzuteilen.
- 4) Der SSV ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SSV ein Informationssystem gemeinsam mit dem RSB Aachen, dem Landessportbund NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SSV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen natürlichen Personen berücksichtigt werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung

- 1) Die Auflösung des SSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Herzogenrath zur Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Idealverein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden gemeinnützigen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.07.2013 beschlossen. In der Mitgliederversammlung vom 04.05.2016 wurde die Änderung der § 2, 6 und 31 in der vorstehenden Fassung beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.1997 außer Kraft.